

Nach EuGH-Urteil wackeln Pläne für Festplattenabgabe

EU-Gericht erlaubt keine Gebühr auf illegale Kopien

Luxemburg/Wien – Auf Raubkopien darf keine Festplattenabgabe eingehoben werden. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil am Donnerstag. Für einen „angemessenen Ausgleich“ müssten Vergütungssysteme zwischen illegaler Raub- und legaler Privatkopie unterscheiden.

Das Urteil in einem niederländischen Fall bringt Bewegung in die Diskussion in Österreich, wo die Regierung die Einführung einer solchen Abgabe überlegt. Der Forderung der Verwertungsgesellschaften nach einer Speichermedienabgabe werde damit die Grundlage entzogen, erklärte in einer Aussendung die Plattform für ein modernes Urheberrecht, die gegen die Wiedereinführung der Gebühr kämpft.

Bisher argumentierten Verwertungsgesellschaften, dass nicht nur Privatkopien, sondern auch Raubkopien vergütungspflichtig seien. Auf dieser Grundlage wurden Abgabeforderungen erhoben, Gerichte zogen diese Argumentation für die Vergütungspflicht von Festplatten und Handys heran.

Die Verwertungsgesellschaften betonten allerdings, dass das Urteil eine „willkommene Präzisierung“ darstelle. LSG-Geschäftsführer Franz Medwenitsch: „Privatkopie und Raubkopie sind zwei Paar Schuhe, die man nicht miteinander vermischen darf.“ Nicht die Festplattenabgabe an sich, sondern nur die Höhe der Vergütung sei infrage gestellt worden.

IT-Rechtsexperte Lukas Feiler von Baker & McKenzie sieht das anders. Nach EU-Recht ist eine Festplattenabgabe überhaupt nur bei einem signifikanten Schaden durch legale Privatkopien zulässig. „Aber der Großteil der auf Festplatten gespeicherten Inhalte sind Raubkopien, der Schaden ist daher nur geringfügig“, sagt er dem STANDARD. (sum, ef)
